



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1980

A.6 Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der
Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGNW -)
vom 19. Dezember 1978

urn:nbn:de:hbz:466:1-12345

F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1978 **Nummer 77**

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20061	19. 12. 1978	Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO -)	640

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 77 vom 27. Dezember 1978

**Gesetz zum Schutz
vor Mißbrauch personenbezogener Daten
bei der Datenverarbeitung
(Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
- DSG NW -)**

Vom 19. Dezember 1978

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 4 Rechte des Betroffenen
- § 5 Datengeheimnis
- § 6 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 7 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 8 Durchführung des Datenschutzes
- § 9 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Zweiter Abschnitt

**Datenverarbeitung
der Behörden, Einrichtungen und
sonstigen öffentlichen Stellen**

- § 10 Datenspeicherung und -veränderung
- § 11 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen
- § 12 Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke
- § 13 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 14 Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung
- § 15 Veröffentlichung über die gespeicherten Daten
- § 16 Auskunft an den Betroffenen
- § 17 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Dritter Abschnitt

**Sonderbestimmungen für Eigenbetriebe
und öffentlich-rechtliche Unternehmen**

- § 18 Geltungsbereich
- § 19 Datenspeicherung
- § 20 Datenübermittlung
- § 21 Datenveränderung
- § 22 Auskunft an den Betroffenen
- § 23 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Vierter Abschnitt

Landesbeauftragter für den Datenschutz

- § 24 Berufung und Rechtsstellung
- § 25 Personal und Sachmittel
- § 26 Aufgaben
- § 27 Register
- § 28 Erstattung von Gutachten
- § 29 Anrufungsrecht
- § 30 Beanstandungen
- § 31 Sonstige Rechte und Pflichten

Fünfter Abschnitt

**Sonderbestimmung für die Gerichte
und den Westdeutschen Rundfunk**

- § 32 Sonderbestimmung für die Gerichte und den Westdeutschen Rundfunk

Sechster Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 33 Straftaten
- § 34 Ordnungswidrigkeit

**Siebenter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 35 Übergangsvorschrift
- § 36 Meldebehörden
- § 37 Weitergeltende Vorschriften
- § 38 Änderung des Landesorganisationsgesetzes
- § 39 Änderung des Besoldungsgesetzes
- § 40 Haushaltsrechtliche Ermächtigung
- § 41 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Aufgabe und Gegenstand
des Datenschutzes**

(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es,

1. den Bürger durch Verhinderung des Mißbrauchs bei der Verarbeitung (Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung) personenbezogener Daten zu schützen und einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange entgegenzuwirken,
2. das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhende verfassungsmäßige Gefüge des Staates, insbesondere der Verfassungsorgane des Landes, und die Zuständigkeitsabgrenzung der Organe der kommunalen Selbstverwaltung untereinander und zueinander, vor einer Veränderung infolge der automatisierten Datenverarbeitung zu bewahren.

(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die von den Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Für die Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses nur, wenn sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieses Gesetzes nur § 6, soweit er die Verpflichtung enthält, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten gegenüber Dritten zu treffen.

(3) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten nicht, die durch den Rundfunk ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet werden; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,
 2. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf bereitgehalten werden,
 3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
 4. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
- ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt,

2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktsammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

§ 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären.

§ 4

Rechte des Betroffenen

- (1) Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes ein Recht auf
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§§ 16, 22),
 2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind (§§ 17, 23),
 3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt oder nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§§ 17, 23),
 4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder - wahlweise neben dem Recht auf Sperrung - nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§§ 17, 23),
 5. Einsicht in das gemäß § 27 Abs. 1 geführte Register,
 6. Unterlassung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange, wenn diese nach Berichtigung, Sperrung oder Löschung andauert; der Anspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Stelle, von der die Beeinträchtigung ausgeht,
 7. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 29).

(2) Wird der Betroffene durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder durch unrichtige Datenverarbeitung in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so hat ihm die Stelle (§ 1 Abs. 2), die die Datenverarbeitung betreibt, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für jedes schädigende Ereignis bis zu einem Betrag von 250 000 DM. Weitergehende sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 5

Datengeheimnis

- (1) Den im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten. Ihre

Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Anlage

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuß ergeht, die in der Anlage genannten Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Durchführung dieses Gesetzes gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik und Organisation sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. Sofern die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet und sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft.

(2) Für das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (Landesdatenverarbeitungszentrale), die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren, die Fachrechenzentren, die Hochschulrechenzentren und die Kommunalen Datenverarbeitungszentralen gelten, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen verarbeiten, von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 1 bis 9 und 24 bis 31. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (Landesdatenverarbeitungszentrale), die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren, die Fachrechenzentren, die Hochschulrechenzentren und die Kommunalen Datenverarbeitungszentralen sowie sonstige Datenverarbeitungszentralen, in denen die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen Datenverarbeitungsaufgaben erledigen lassen, sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen an die Weisung ihrer Auftraggeber gebunden.

§ 8

Durchführung des Datenschutzes

Die obersten Landesbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen haben jeweils für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen und für die Beachtung der Grundsätze des § 11 Abs. 1 auch dann zu sorgen, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer Behörde, Einrichtung oder sonstigen öffentlichen Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren

Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, sowie über deren Empfänger oder Empfängergruppen und die Voraussetzungen für ihre Übermittlung geführt und

2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

§ 9

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die obersten Landesbehörden erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Ausführung dieses Gesetzes, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz, regeln.

Zweiter Abschnitt

Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

§ 10

Datenspeicherung und -veränderung

(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Werden Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Dem Betroffenen dürfen aus einer Verweigerung der Einwilligung keine Rechtsnachteile entstehen.

§ 11

Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977, BGBl. I S. 201) und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

§ 12

Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung können im Rahmen ihrer Aufgaben für bestimmte Forschungsvorhaben personenbezogene Daten speichern und verändern; hierfür können ihnen die in § 1 Abs. 2 genannten Behörden und öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln. Die Datenverarbeitung nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben, oder wenn ihre schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden. Die übermittelnden Stellen haben die Übermittlung beim Landesbeauftragten für den Datenschutz anzuzeigen.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten, veränderten und übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen weiterübermittelt werden.

§ 13

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und andere Stellen als die in § 11 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 Bundesdatenschutzgesetz) und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln dürfte. Für die Übermittlung an Behörden oder sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden die Sätze 1 und 2 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

§ 14

Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuß ergeht, für bestimmte Sachgebiete die Voraussetzungen näher regeln, unter denen personenbezogene Daten innerhalb des öffentlichen Bereichs und an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden dürfen. Dabei sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen, berechnete Interessen Dritter und die Belange einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung miteinander abzuwägen. In der Rechtsverordnung sind die für die Übermittlung bestimmten Daten, deren Empfänger und der Zweck der Übermittlung zu bezeichnen.

§ 15

Veröffentlichung über die gespeicherten Daten

(1) Die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen geben

1. die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
3. den betroffenen Personenkreis,
4. die Stellen, an die sie personenbezogene Daten regelmäßig übermitteln sowie
5. die Art der zu übermittelnden Daten

unverzüglich nach der ersten Einspeicherung in dem für ihren Bereich bestehenden Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen bekannt. Auf Antrag sind dem Betroffenen die bisherigen Bekanntmachungen zugänglich zu machen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Behörden für Verfassungsschutz, der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie für die Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern,
2. für die personenbezogenen Daten, die deshalb nach § 17 Abs. 2 Satz 2 gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 17 Abs. 3 Satz 1 gelöscht werden dürfen,

3. für gesetzlich vorgeschriebene Register oder sonstige auf Grund von Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu führende Dateien, soweit die Art der in ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten, die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, der betroffene Personenkreis, die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie die Art der zu übermittelnden Daten in Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen das Nähere, insbesondere das Veröffentlichungsblatt und das Verfahren der Veröffentlichung zu bestimmen.

§ 16

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist von der speichernden Stelle auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die Stellen, denen Daten regelmäßig übermittelt werden, zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen des § 15 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen,
4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes und in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz genannten Behörden bezieht.

(4) Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. Gebühren höchstens bis zur Deckung des unmittelbar auf Amtshandlungen dieser Art entfallenden Verwaltungsaufwandes erhoben werden,
2. Ausnahmen von der Gebührenpflicht durch die Gebührenordnung in den Fällen vorzusehen sind, in denen durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft zur Berichtigung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten geführt hat.

§ 17

Berichtigung, Sperrung und
Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stellen

oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.

(4) Von der Berichtigung gemäß Absatz 1 sowie von der Sperrung gemäß Absatz 2 Satz 1 und der Löschung gemäß Absatz 3 Satz 2 sind unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen die Daten im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlung übermittelt wurden; im übrigen liegt die Verständigung im pflichtgemäßen Ermessen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Fristen festzulegen, nach deren Ablauf die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen zur Löschung oder Sperrung gespeicherter Daten verpflichtet sind.

Dritter Abschnitt

Sonderbestimmungen für Eigenbetriebe
und öffentlich-rechtliche Unternehmen

§ 18

Geltungsbereich

Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten anstelle der §§ 10 bis 17 die Vorschriften dieses Abschnitts, soweit

1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) oder öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, personenbezogene Daten als Hilfsmittel für die Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Zwecke oder Ziele verarbeiten;
2. der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen, personenbezogene Daten als Hilfsmittel für die Erfüllung ihrer Geschäftszwecke oder Ziele verarbeiten.

§ 19

Datenspeicherung

Das Speichern personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Abweichend von Satz 1 ist das Speichern in nicht automatisierten Verfahren zulässig, soweit die Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind.

§ 20

Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der übermittelnden Stelle oder eines Dritten oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 Bundesdatenschutzgesetz) unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind, dürfen vom Empfänger nicht mehr weitergegeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Übermittlung von listenmäßig oder sonst zusammengefaßten Daten über Angehörige einer Personengruppe zulässig, wenn sie sich auf

1. Namen,
2. Titel, akademische Grade,
3. Geburtsdatum,

4. Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
5. Anschrift,
6. Rufnummer

beschränkt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Zur Angabe der Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer Personengruppe dürfen andere als die im vorstehenden Satz genannten Daten nicht übermittelt werden.

§ 21

Datenveränderung

Das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 22

Auskunft an den Betroffenen

(1) Werden erstmals zur Person des Betroffenen Daten gespeichert, ist er darüber zu benachrichtigen, es sei denn, daß er auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung erlangt hat.

(2) Der Betroffene kann Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Werden die Daten automatisch verarbeitet, kann der Betroffene auch Auskunft über die Personen und Stellen verlangen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden. Er soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit

1. das Bekanntwerden personenbezogener Daten die Geschäftszwecke oder Ziele der speichernden Stelle gefährden würde und berechnete Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen,
2. die zuständige öffentliche Stelle gegenüber der speichernden Stelle festgestellt hat, daß das Bekanntwerden der personenbezogenen Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,
4. die personenbezogenen Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind,
5. die personenbezogenen Daten deshalb nach § 23 Abs. 2 Satz 2 gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 23 Abs. 3 Satz 1 gelöscht werden dürfen.

(4) Für die Auskunft kann ein Entgelt verlangt werden, das über die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen darf. Ein Entgelt kann in den Fällen nicht verlangt werden, in denen durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft ergeben hat, daß die personenbezogenen Daten zu berichtigen oder unter der Voraussetzung des § 23 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz zu löschen sind.

§ 23

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Die Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Sperrung in § 17 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.

(4) Von der Berichtigung gemäß Absatz 1 sowie von der Sperrung gemäß Absatz 2 Satz 1 und der Löschung gemäß Absatz 3 Satz 2 sind unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen die Daten im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlung übermittelt wurden.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Fristen festzulegen, nach deren Ablauf die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen zur Löschung oder Sperrung gespeicherter Daten verpflichtet sind.

Vierter Abschnitt

Landesbeauftragter für den Datenschutz

§ 24

Berufung und Rechtsstellung

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dieser muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst haben und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist dem Innenministerium angegliedert. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Innenministers.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird jeweils auf die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 25

Personal und Sachmittel

(1) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Innenministers in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(2) In Personalangelegenheiten hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz ein Vorschlagsrecht. Die Bediensteten unterstehen seinen Weisungen.

§ 26

Aufgaben

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. Diese sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzvorschriften auch bei den Stellen, die sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 seiner Kontrolle unterworfen haben.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er die Landesregierung und einzelne Minister, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz insbesondere

1. von den in Absatz 1 genannten Stellen Auskunft zu den Fragen sowie Einsicht in die Unterlagen und Akten verlangen, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten, die Datenverarbeitungsprogramme und die Programmunterlagen,
2. die in Absatz 1 genannten Stellen jederzeit unangemeldet aufsuchen und ihre Diensträume betreten.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz beobachtet die Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung auf die Arbeitsweise und Entscheidungsbefugnisse der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen. Er hat insbesondere darauf zu achten, ob sie zu einer Verschiebung in der Gewaltenteilung zwischen den Verfassungsorganen des Landes, der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung sowie zwischen der staatlichen Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung führen. Er soll Maßnahmen anregen, die ihm geeignet erscheinen, derartige Auswirkungen zu verhindern.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Bund und in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach §§ 30, 40 des Bundesdatenschutzgesetzes zusammen.

(6) Die Landesregierung, die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen haben dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Durchführung seiner Aufgaben Amtshilfe zu leisten.

§ 27

Register

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt ein Register der Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedermann eingesehen werden.

(2) Das Register enthält

1. die Angabe der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten,
2. die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten,
3. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
4. den betroffenen Personenkreis,
5. die Empfänger oder Empfängergruppen, an die personenbezogene Daten übermittelt werden,
6. die Art der zu übermittelnden Daten sowie
7. die Voraussetzungen für die Übermittlung.

Die Nummern 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn sich die Übermittlung auf die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes und die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz genannten Behörden bezieht.

(3) Die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sind verpflichtet, die von ihnen geführten Dateien im Sinne dieses Gesetzes beim Landesbeauftragten für den Datenschutz anzumelden und dabei die für die Führung des Registers erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Die von den Behörden des Verfassungsschutzes geführten Dateien unterliegen nicht der Meldepflicht. Über die Dateien der übrigen in § 15 Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen wird ein gesondertes Register geführt, das sich auf Angaben über Art und Verwendung der gespeicherten Daten beschränkt. Auf dieses Register findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.

(5) Ein gesondertes Register wird für die Dateien der öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, sowie der öffentlich-rechtlichen Kreditinsti-

tute, ihrer Zusammenschlüsse und Verbände geführt. Auf dieses Register findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.

(6) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuß ergeht.

§ 28

Erstattung von Gutachten

Der Landtag und die Landesregierung können den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betrauen. § 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 29

Anrufungsrecht

Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

§ 30

Beanstandungen

(1) Stellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so teilt er diese

1. bei der Landesverwaltung der zuständigen obersten Landesbehörde,
2. bei der Kommunalverwaltung der jeweils verantwortlichen Gemeinde oder dem verantwortlichen Gemeindeverband,
3. bei den wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen dem Hochschulpräsidenten oder dem Rektor,
4. bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit (Beanstandungen). In den Fällen von Satz 1 Nrn. 2 bis 4 unterrichtet der Landesbeauftragte für den Datenschutz gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Landesbeauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

§ 31

Sonstige Rechte und Pflichten

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Landtag und der Landesregierung jährlich zum 31. März, erstmals 1980, einen Bericht über seine Tätigkeit. Die Landesregierung legt ihre Stellungnahme zu dem Bericht dem Landtag vor.

(2) Auf Ersuchen des Landtags, des Petitionsausschusses des Landtags und des für den Datenschutz zuständigen Landtagsausschusses oder der Landesregierung kann der Landesbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 77 vom 27. Dezember 1978

Fünfter Abschnitt
Sonderbestimmung für die Gerichte
und den Westdeutschen Rundfunk

§ 32

Sonderbestimmung für die Gerichte
und den Westdeutschen Rundfunk

(1) Die §§ 24 bis 31 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. die Gerichte, soweit sie nicht Verwaltungsaufgaben wahrnehmen,
2. den Westdeutschen Rundfunk Köln.

(2) Der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln bestellt einen Beauftragten der Anstalt für den Datenschutz. Dieser ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; im übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates. Der Beauftragte überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Anstalt; er kann auch weitere Aufgaben innerhalb der Anstalt übernehmen, Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Für Beanstandungen gilt § 30 entsprechend; an die Stelle der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Behörden tritt der Intendant, an die Stelle der in § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 genannten Aufsichtsbehörde der Rundfunkrat. Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Rundfunkrat jährlich zum 31. März, erstmals 1980, einen Bericht über seine Tätigkeit.

Sechster Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 33

Straftaten

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt oder verändert oder
2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien Daten verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, einen anderen zu schädigen oder sich oder einen anderen zu bereichern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann auch von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit Zustimmung des Betroffenen gestellt werden.

§ 34

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 2 die ihm übermittelten Daten nicht nur für den Zweck verwendet, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Siebenter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Übergangsvorschrift

(1) Die Veröffentlichung über personenbezogene Daten (§ 15), die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon gespeichert waren, hat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

(2) Sind im Anwendungsbereich der §§ 18 bis 23 dieses Gesetzes personenbezogene Daten bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gespeichert worden, so ist der Betroffene darüber nach § 22 Abs. 1 zu benachrichtigen, wenn die Daten erstmals nach dem Inkrafttreten des Gesetzes übermittelt werden.

§ 36

Meldebehörden

(1) Soweit Meldebehörden an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten durch Weitergabe der Meldescheine übermitteln, ist § 11 Abs. 1 Satz 1 erst ab 1. Januar 1980 anzuwenden. Der Innenminister wird ermächtigt, den Zeitpunkt bis zu einem Jahr hinauszuschieben.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 dürfen die Meldebehörden folgende personenbezogene Daten eines oder mehrerer vom Empfänger bezeichneter Betroffener an Personen oder andere nichtöffentliche Stellen übermitteln (Auskunft): Namen, akademische Grade und Anschriften.

Personenbezogene Daten einer Vielzahl Betroffener dürfen die Meldebehörden nur übermitteln, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 37

Weitergeltende Vorschriften

Soweit besondere Rechtsvorschriften des Landes auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

§ 38

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

§ 1 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

Hinter Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

b) für den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die bisherigen Buchstaben b und c erhalten die Bezeichnung c und d.

§ 39

Änderung des Besoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 306), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 - Besoldungsordnung B - wird in Besoldungsgruppe B 7 die Amtsbezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz“ eingefügt.

§ 40

Haushaltsrechtliche Ermächtigung

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1979 im Einvernehmen mit dem Innenminister die notwendigen Planstellen und Stellen für den Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie für die nach §§ 30, 40 Bundesdatenschutzgesetz von der Landesregierung zu bestimmenden Aufsichtsbehörden einzurichten und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Finanzminister
Posser

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 77 vom 27. Dezember 1978

Der Innenminister
Hirsch

Der Justizminister
Donnepp

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Jochimsen

Der Kultusminister
Jürgen Girgensohn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Bundesangelegenheiten
Christoph Zöpel

Anlage

zu § 6 Abs. 1 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

- GV. NW. 1978 S. 640.